

* Zum Sammeln von Eicheln und Bucheckern erläßt der Landwirtschaftsminister eine ausführliche Verfügung, in welcher er über das Sammeln von Eicheln und Bucheckern in den Staatsforsten in diesem Herbst folgendes bestimmt:

- 1) Das Sammeln erfolgt grundsätzlich für Rechnung der Verwaltung. Sammelerlaubnisscheine sind nur unter dieser Verfügung auszugeben.
- 2) Das Sammeln soll nach Möglichkeit in allen hierfür überhaupt in Betracht kommenden Beständen durchgeführt werden und ist in Angriff zu nehmen, sobald die Früchte in ausreichender Menge gefallen sind und der Stand der landwirtschaftlichen Arbeiten, insbesondere der der Kartoffelernte, die Inanspruchnahme größerer Mengen von Arbeitskräften für den Wald gestattet.
- 3) Der zuständige Forstbeamte hat das Sammeln zu leiten und zu überwachen. Das Sammeln wird vorzugsweise mit Frauen und Kindern und in der Regel gegen Stücklohn — nach Gewicht — auszuführen sein. Der Lohn ist so reichlich zu bemessen, daß er einen starken Anreiz zur Beteiligung an dem Sammeln in sich trägt. Hat die Verwaltung das Sammeln für eigene Rechnung eingestellt, so können diejenigen Personen, die sich an dem Sammeln gegen Lohn mit Eifer beteiligt haben, Erlaubnisscheine zum Sammeln für den eigenen Bedarf ohne Entgelt erhalten.